

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen
von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11

Klasse E

Dem Hersteller Bilfinger Noell GmbH
wird für den Betrieb in Alfred-Nobel-Str. 20
97080 Würzburg
und die Fertigungsstätten Karl-Ferdinand-Braun-Str. 7, 97080 Würzburg
Rudolf-Diesel-Str. 7, 97209 Veitshöchheim

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen:

Normen/ Regelwerke DIN 4132 Kranbahnen
DIN 4421 Traggerüste
DIN 18801 Stahlhochbau
DIN 18808 Hohlprofiltragwerke
DIN 18914 Dünnwandige Rundsilos

Schweißprozesse 111 Lichtbogenhandschweißen
(Ordnungsnummer nach 135 Metall-Aktivgasschweißen mit Massivdrahtelektrode
DIN EN ISO 4063) 136 MAG mit schweißpulvergefüllter Drahtelektrode
141 Wolfram- Inertgasschweißen mit Massivdraht- oder Massiv-
stabzusatz (mWIG/tWIG/vWIG)
783 Hubzündungsbolzenschweißen mit Keramikring oder Schutzgas

Grundwerkstoffe S 235, S 275 und S 355 nach der jeweils gültigen Bauregelliste und
der Anpassungsrichtlinie Stahlbau; nichtrostende Stähle nach dem
jeweils gültigen Zulassungsbescheid des Deutschen Institutes für
Bautechnik (DIBt).

**Erweiterungen/
Einschränkungen** keine

Verantwortliche SAP Herr Steve Möller (IWE) geb. am 07.07.1983
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation)

Vertreter der SAP siehe Rückseite
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation)

Bemerkungen keine

Gültigkeitszeitraum vom 10.05.2023 bis 09.05.2026

Bescheinigungs-Nr. DIN 18800-7/R-(2741946)-23/23/045

ausgestellt am 30. Mai 2023

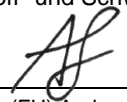


EQ3259984



Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite

Zertifizierungsstelle
Werkstoff- und Schweißtechnik


Dipl.-Ing. (FH) Andreas Stäblein
Leiter der Zertifizierungsstelle

Vertreter der SAP

Herr Günter Meier (IWE)
Herr Fabian Wirth (IWS)
Herr Lutz Baier (SFM)

geb. am 02.05.1969
geb. am 24.02.1990
geb. am 21.01.1967

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen. Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit beim Ausscheiden der benannten verantwortlichen Schweißaufsicht. Die Berechtigung ruht, solange die Firma über die anerkannte verantwortliche Schweißaufsicht nicht verfügt, und ein anerkannter Vertreter nicht vorhanden ist.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Der Antrag auf Erneuerung sollte mindestens 2 Monate vor Ablauf der Gültigkeit an die anerkannte Prüfstelle gerichtet werden.